

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

WSTI-UG-97

Wien, am 18.12.2024

FB/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
pA Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer

PARTNER

ANTRAGSTELLERIN ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH
Mariengasse 4
2120 Obersdorf

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN WP Obersdorf-Eibesbrunn Repowering
§ 3a Abs 6 in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Änderungsgenehmigung
nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch)

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT UND VORHABEN

1.1. Die Antragstellerin (idF kurz ASt) betreibt **elf Windenergieanlagen** (idF kurz WEA) mit einer Gesamtnennleistung von **20,2 MW**, die sich auf unterschiedliche Bescheide – insbesondere jene der NÖ Landesregierung vom 22.10.2004, WST6-E-11328/002-2003; 11.11.2004, WST6-E-11827/001-2003; 20.2.2003, WST6-E-11328/001-01; 25.11.2003, WST6-E-11328/002-2003 und vom 21.12.2004, RU4-U-147/113 – stützen.

1.2. Diese elf WEA sollen nun durch neue Anlagen modernerer Generation ersetzt werden („Repowering“). Konkret beabsichtigt die ASt, die vorhandenen elf WEA durch

- **vier** WEA der Type **Vestas V172** mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m,
- **eine** WEA der **Type Vestas V172** mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 164 m,
- **eine** WEA der **Type Vestas V162** mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m sowie
- **eine** WEA der Type **Vestas V150** mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 105 m

(sohin sieben WEA) zu ersetzt, wobei das Vorhaben die Bezeichnung „Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering“ trägt.

1.3. Durch das – auf einen unbefristeten Betrieb ausgerichtete – Änderungsvorhaben soll die **Gesamtnennleistung** des Windparks trotz reduzierter WEA-Anzahl auf **49,2 MW** erhöht werden, die **effektive Kapazitätserweiterung** beträgt demnach **29 MW**.

1.4. Das Änderungsvorhaben berührt die Stadtgemeinde Wolkersdorf (KG Obersdorf) und die Marktgemeinde Großbebersdorf (KG Eibesbrunn), auf deren Gemeindegebieten sämtliche WEA errichtet und betrieben werden sollen, sowie die Marktgemeinde Pillichsdorf, die Marktgemeinde Großengersdorf, die Marktgemeinde Bockfließ, die Marktgemeinde Auerstahl, die Marktgemeinde Matzen-

Raggendorf, die Marktgemeinde Groß-Schweinbarth, die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und die Gemeinde Aderklaa, in den Bezirken Mistelbach und Gänserndorf im Hinblick auf die Netzableitungen.

1.5. Neben dem Rückbau der Altanlagen umfasst das Vorhaben die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ ElWG 2005, insbesondere

- die Errichtung sowie den Betrieb der windparkinternen Verkabelung sowie der externen Energieableitung in die Umspannwerke (idF kurz UW) Eibesbrunn, Deutsch-Wagram und Groß-Schweinbarth,
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der permanenten Zuwegung für die Errichtung sowie Wartung der Anlage bzw des internen Wegenetzes,
- die Errichtung bzw Adaptierung von (zum Teil temporäre) Logistik-, Kranstell- sowie Montageflächen sowie
- die Errichtung und den Betrieb diverser Nebenanlagen (bspw Eiswarnschilder sowie -leuchten samt Verkabelung und Kommunikationsnetzwerk).

1.6. Die elektrotechnischen Grenzen des Vorhabens bilden die jeweiligen Kabelendverschlüsse der vom gegenständlichen Windpark kommenden Erdkabel in den UW Eibesbrunn, Deutsch-Wagram und Groß-Schweinbarth (die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in den UW sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).

1.7. Die Anlagenstandorte sind (werden) gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen zu einem Großteil innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ (NÖ SekRop Wind) ausgewiesenen Eignungszone „WE 18“ (Anlage 59 der geltenden Eignungszonen-VO).

1.8. Die antragsgegenständlichen WEA befinden sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet iSd § 8 NÖ NSchG 2000 noch in einem Europaschutzgebiet iSd § 9 NÖ NSchG 2000. Nach dem UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume der TB Raab GmbH vom 5.12.2024 *„[liegt] der Windparkbereich ca. 6,0 km von dem Natura 2000-Europaschutzgebiet ‚Bisamberg (Wiener Teil)‘ (AT1304000), ca. 7,1 km vom FFH-Gebiet ‚Bisamberg‘ (AT1215000) und ca. 8,6 km*

dem Natura 2000-Schutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ entfernt.“

- 1.9.** Details sind den von der Ruralplan Ziviltechniker GmbH erstellten Einreichunterlagen (insbesondere der Technischen Vorhabensbeschreibung) zu entnehmen, die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden (./1).

2. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN

- 2.1.** WEA unterliegen den Tatbeständen der Z 6 zum Anhang 1 des UVP-G 2000. Nachdem sich das Änderungsvorhaben¹⁾ in keinem Schutzgebiet iSd Anhang 2 UVP-G 2000 befindet, liegt das gegenständliche Vorhaben mit einer effektiven Kapazitätserweiterung von 29 MW unter dem dort festgelegten einschlägigen Schwellenwert von 30 MW, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz UVP) nach Maßgabe des § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 durchzuführen ist.
- 2.2.** Allerdings hat die Behörde gemäß § 3a Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 bei Vorhaben, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, eine (gestufte) Einzelfallprüfung durchzuführen, soweit der Projektwerber bzw die Projektwerberin die Durchführung einer UVP nicht beantragt (§ 3a Abs 4 letzter Satz UVP-G 2000).
- 2.3.** Für das antragsgegenständliche Vorhaben wird von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, da sich in der Nähe des Änderungsvorhabens zahlreiche andere Windparks befinden (vgl dazu im Detail die auf Seite 12 aufgelisteten sowie in Abbildung 2 der Technischen Vorhabensbeschreibung abgebildeten benachbarten Windparks im Umkreis von 10 km) und demnach von einer UVP-Pflicht auszugehen ist.

3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 3.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000 sind WEA „*vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen*

¹⁾ Zur Abgrenzung zwischen Neuvorhaben und Änderung siehe bspw BVwG 24.10.2014, W143 2003020-1/12E, *Änderung Windpark Gänserndorf West*.

Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.“

- 3.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 3.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt geht nämlich davon aus, dass mit dem am 2.9.2024 kundgemachten NÖ SekROP Wind in Niederösterreich eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wurde bzw wird.
- 3.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen jedenfalls und unabhängig davon zulässig, ob sich die Widmungsflächen innerhalb oder außerhalb einer „Eignungszone“ befinden (vgl dazu § 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1 NÖ SekROP Wind).²⁾

4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde geht die ASt davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des Landesrechts jedenfalls die Bestimmungen des NÖ JagdG, des NÖ ElWG 2005³⁾ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des Bundesrechts jedenfalls das ETC, das LFG, das ForstG für die Kabeltrasse sowie Zuwegung für dauerhafte und befristete Rodungen (im Gesamtausmaß 0,43 ha) zur Anwendung kommen werden.
- 4.2.** Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG ermöglichte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll und die Behörde aussprechen möge, dass bzw unter welchen Rahmenbedingungen diese zulässig ist.

²⁾ Zur Recht- bzw Gesetzmäßigkeit von „Altwidmungen“ bzw zur fehlenden Anpassungs- bzw Umwidmungspflicht vgl LVwG NÖ 5.8.2019, LVwG-AV-235/001-2019.

³⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

- 4.3.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,⁴⁾ geht die ASt davon aus, dass eine – insbesondere allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG oder dem NÖ NSchG 2000⁵⁾ – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

- 4.4.** Dieses Bestreben wurde nunmehr auch normativ verankert: Nach Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) *„[stellen] die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speichereinrichtungen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7*

⁴⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach *„das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“*

⁵⁾ Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die „Leitentscheidung“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) und die Folgeentscheidungen zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E) sowie zum Windpark Großkrut-Poysdorf (Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1).

der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“ Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar, genau und unbedingt, sodass sie nach der ständigen Rechtsprechung⁶⁾ bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet. Dies hat auch das BVwG erkannt und in seinem Beschluss vom 23.8.2024, W248 2273872-1/93Z, ausgeführt, dass

„angesichts des eindeutig festgelegten Termins (,bis spätestens 21. Februar 2024‘) und der klaren Determinierung von einer unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen ist. Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben liegen daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

Gleichgesinnt hat das BVwG in seiner Entscheidung vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf unter Hinweis auf die RED III festgehalten, dass *„Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit [dienen].“*

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.⁷⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.⁸⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder

⁶⁾ Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mwN.

⁷⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046. Zuletzt etwa VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003 (insb Rn 39) zum Windpark Stubalpe.

⁸⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.⁹⁾

- Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung¹⁰⁾ sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#mission2030) auf Seite 47 wie folgt fest: *„Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.“* Gleichgesinnt wird im Energie- und Klimaplan, Seite 28, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch bis 2023 auf mindestens 57 % gesteigert werden soll.
- Nicht zuletzt aufgrund der skizzierten Strategie wurde im Oktober 2019 das ÖSG 2012 novelliert¹¹⁾ und wird in den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien¹²⁾ festgehalten, dass *„[sich] die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 zum Ziel gesetzt [hat], dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.“* Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse.
- Weiters sprechen neben den dargelegten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das

⁹⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

¹⁰⁾ Der freilich alleine keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

¹¹⁾ BGBl I 2019/97.

¹²⁾ IA 966 BlgNR 26. GP 3.

verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).

- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken allerdings eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.
- Schließlich darf angemerkt werden, dass nach dem NIP (Integrierter österreichischer Netzinfrastukturplan) das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a (bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0 TWh/a) liegt. Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich.

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seinem Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf und zuletzt im Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.5.** Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus der Sicht der ASt keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAi zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.

- 4.6.** Gemäß der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der AST unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.¹³⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.
- 4.7.** Schließlich geht die AST unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbeitrag der TB Raab GmbH davon aus, dass in Bezug auf die nächstgelegenen Europaschutzgebiete von keinen nachteiligen Auswirkungen auf die verordneten Schutzgüter auszugehen und demnach keine NVP erforderlich ist.

5. FRISTEN

- 5.1.** Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur¹⁴⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die AST (unter Berücksichtigung der schwer abschätzbaren Förderungsmodalitäten sowie des erforderlichen Netzausbaus) um Festsetzung einheitlicher Fristen wie folgt:
- Baubeginn: spätestens bis 31.12.2029
 - Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2031

¹³⁾ Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

¹⁴⁾ Siehe dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN, sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) § 17 Rz 256.

- Konsensbefristung: keine

6. EINREICHUNTERLAGEN

6.1. Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁵⁾ anzuschließen.

6.2. Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:

- A – Genehmigungsantrag
- B – Vorhaben (Beschreibung, Pläne, allg. Anlagendokumente)
- C – sonstige Unterlage (Verzeichnisse, Gutachten und Nachweise, Einbauten, Grundlagendaten, Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Verkehrstechnik, Hydrologie, Wartung und Arbeitnehmerschutz)
- D – Umweltverträglichkeitserklärung (Zusammenfassung und einzelne Fachbeiträge)

6.3. Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie erstellt.

¹⁵⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl. BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt die ASt den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Änderungsvorhabens „Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering“ erteilen.

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH